

Niederschrift über die 25. Sitzung des Sozialausschusses des Stadtrates Suhl am 09.02.2022

Ort: Rathaus Suhl - Oberrathausaal, Marktplatz 1, 98527 Suhl

Zeit: 17:00 – 18:28 Uhr

VERZEICHNIS DER TAGESORDNUNGSPUNKTE (gemäß Ablauf der Sitzung)

	Beschluss-Nr.	
Nicht öffentlicher Teil (TOP 1 – 3)		
Öffentlicher Teil		
4.	Feststellung der Anwesenheit	
5.	Abstimmung über das Rederecht für Gäste	
6.	Abstimmung über die Tagesordnung	
7.	Behandlung von Anfragen gemäß § 23 (5) der Geschäftsordnung (schriftliche oder mündliche Anfragen der Bürger)	
8.	Informationen durch den Ausschussvorsitzenden	
8.1.	Beschlussfassung über die Niederschrift der 22. Sitzung des Sozialausschusses am 25.10.2021	SA 032/25/2022
8.2.	Beschlussfassung über die Niederschrift der 24. Sitzung des Sozialausschusses am 10.11.2021	SA 033/25/2022
9.	Vorstellung und Austausch zum geplanten Pflegeheimneubau in der Mauer- straße	
10.	Einrichtungsbezogene Impfpflicht gemäß des "Gesetzes zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie"	
11.	Behandlung von Beschlussvorlagen	
12.	Behandlung von Anträgen	
13.	Behandlung von Anfragen gemäß § 23 (2) der Geschäftsordnung	
Nicht öffentlicher Teil (TOP 14 – 17)		

Nicht öffentlicher Teil (TOP 1 - 3)

Öffentlicher Teil

TOP 4.: Feststellung der Anwesenheit

- öffentlich -

Von 10 stimmberechtigten Mitgliedern des Sozialausschusses sind 9 Mitglieder anwesend. Damit ist der Sozialausschuss beschlussfähig.

TOP 5.: Abstimmung über das Rederecht für Gäste

- öffentlich -

Frau Katzberg, Frau Bochert-Zimmermann, Frau Burkhard, Frau Hellmich, Herr Osterland und Herr Ehrhardt fehlen entschuldigt.

Abstimmung über das Rederecht zu TOP 10 „Einrichtungsbezogene Impfpflicht gemäß des „Gesetzes zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie“.

Herrn Kunze, Volkssolidarität Regionalverband Südthüringen e.V.
Herrn Höpfner, Volkssolidarität Regionalverband Südthüringen e.V.
Herrn Gollmer, Diakonisches Werk im Evangelischen Kirchenkreis Henneberger Land e.V.
Herrn Jacob, SRH Zentralklinikum Suhl
Herrn Ullrich, MdB FDP-Fraktion

Abstimmungsergebnis:

9 Ja - 0 Nein - 0 Enthaltungen von 9 Stimmberechtigten

Damit ist das Rederecht für Herrn Kunze, Herrn Höpfner, Herrn Gollmer, Herrn Jacob und Herrn Ullrich zum TOP 10 bestätigt.

TOP 6.: Abstimmung über die Tagesordnung

- öffentlich -

Herr Jähne informiert, dass der TOP 9 „Vorstellung und Austausch zum geplanten Pflegeheimneubau in der Mauerstraße“ von der Tagesordnung abgesetzt wird, da Herr Osterland seine Teilnahme an der Sitzung kurzfristig abgesagt hat.

Abstimmung über die geänderte Tagesordnung.

Abstimmungsergebnis:

9 Ja - 0 Nein - 0 Enthaltungen von 9 Stimmberechtigten

Damit ist die geänderte Tagesordnung bestätigt.

**TOP 7.: Behandlung von Anfragen gemäß § 23 (5) der Geschäftsordnung
(schriftliche oder mündliche Anfragen der Bürger)**

- öffentlich -

Die anwesenden Gäste werden von Herrn Jähne darüber informiert, dass Anfragen zu TOP 10 nur jetzt gestellt werden können. Die Beantwortung dieser erfolgt, insofern möglich, im Rahmen der Behandlung des TOP 10 im weiteren Verlauf der Sitzung.

Bezugnehmend auf den TOP 10 richtet Herr Kuschmerz folgende Fragen an die Mitglieder des Gremiums sowie die geladenen Gäste:

- Wie hoch ist der prozentuale Anteil von ungeimpften Angestellten in Gesundheitsberufen im Wirkungskreis des Gesundheitsamtes der Stadt Suhl?
- Wie kann das Gesundheitsamt der Stadt Suhl das mit dem Eintritt der einrichtungsbezogenen Impfpflicht wegfallende Personal kompensieren, um eine Versorgung der Bürgerinnen und Bürger im zuständigen Wirkungskreis abzusichern?
- Gibt es vor dem Inkrafttreten der einrichtungsbezogenen Impfpflicht eine entsprechende Information durch das Gesundheitsamt Suhl an das zuständige Ministerium des Landes Thüringen über zu erwartende Personalengpässe in der Versorgung der Bevölkerung?
- Woher erhalten Patienten und Patientinnen Hilfe, wenn ihre behandelnden Arztpraxen von einer Schließung betroffen sind?
- Wo können sich Patientinnen und Patienten im Notfall hinwenden, sollten behandelnde Arztpra-

- xen von einer Schließung betroffen sein, z.B. an das Gesundheitsamt, an die Stadtverwaltung?
- Kann das Gesundheitsamt Suhl, die Stadt Suhl oder das zuständige Ministerium des Landes Thüringen bei Schadensfällen verantwortlich gemacht werden?
- Wie hoch ist der prozentuale Anteil von an Corona erkrankten Personen, die ihre Erst-, Zweit- oder Booster-Impfung erhalten haben?

Ebenfalls zum TOP 10 richtet Herr Sowa folgende Fragen an die Vertretung des SRH Zentralklinikum Suhl:

- Gibt es eine Übersicht, wie es nach dem 16.03.2022 personell weitergeht? Bspw. auf der Kinderkrankenstation mit 18 beschäftigten Personen?
- Wie stellt sich der aktuelle Krankenstand von ungeimpften Personal dar?
- Kann die Versorgung auf allen Stationen trotz der bevorstehenden Maßnahmen und des Krankenstandes ab dem 16.03.2022 aufrechterhalten werden?

TOP 8.: Informationen durch den Ausschussvorsitzenden

- öffentlich -

Herr Jähne informiert, dass die Behandlung des Themas „Neubauvorhaben Pflegeheim in der Mauerstraße“ möglichst zeitnah nachgeholt werden soll, bestenfalls in Verbindung mit dem weiteren Neubauvorhaben in der Julius-Fucik-Straße. Dazu wurde heute in der örtlichen Presse informiert. Die Verwaltung steht mit dem Investor diesbezüglich weiterhin in Verbindung.

Frau Vestner kann die kurzfristige Absage des Investors nicht nachvollziehen, da der Termin rechtzeitig bekannt gegeben wurde. Sie findet es nicht in Ordnung, die anwesenden Personen einfach sitzen zu lassen.

Herr Turczynski informiert, dass er mit dem Investor in telefonischem Kontakt steht und diesen stellvertretend für die heutige Sitzung entschuldigt. Dieser hat in Vorbereitung auf die heutige Sitzung den Fragenkatalog des Seniorenbeirates und Behindertenbeirates erhalten. Er ist sehr gerne bereit das Vorhaben im Sozialausschuss vorzustellen, mit den Mitgliedern ins Gespräch zu kommen und offene Fragen zu beantworten. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt gibt es baurechtliche Schwierigkeiten mit einer Gasleitung, sodass zahlreiche Absprachen mit Behörden notwendig sind und auch die Bauplanung einer kurzfristigen Überarbeitung bedarf. Erst mit der endgültigen und genehmigungsfähigen Planung des Neubauvorhabens wird er dieses im Sozialausschuss vorstellen. Dieses Vorgehen unterstützt Herr Turczynski, da sich zahlreiche Fragen der Beiräte auch auf das Gebäude und die Areal beziehen.

**TOP 8.1.: Beschluss-Nummer: SA 032/25/2022
Beschlussfassung über die Niederschrift der 22. Sitzung des Sozialausschusses am 25.10.2021**

- öffentlich -

Der Sozialausschuss beschließt:

Die Niederschrift über die 22. Sitzung des Sozialausschusses am 25.10.2021 wird bestätigt.

Abstimmungsergebnis:

8 Ja - 0 Nein - 1 Enthaltungen von 9 Stimmberechtigten

Damit ist die Niederschrift der 22. Sitzung des Sozialausschusses beschlossen.

TOP 8.2.: Beschluss-Nummer: **SA 033/25/2022**
Beschlussfassung über die Niederschrift der 24. Sitzung des Sozialausschusses am 10.11.2021

- öffentlich -

Der Sozialausschuss beschließt:

Die Niederschrift über die 24. Sitzung des Sozialausschusses am 10.11.2021 wird bestätigt.

Abstimmungsergebnis:

8 Ja - 0 Nein - 1 Enthaltungen von 9 Stimmberechtigten

Damit ist die Niederschrift der 24. Sitzung des Sozialausschusses beschlossen.

TOP 9.: **Vorstellung und Austausch zum geplanten Pflegeheimneubau in der Mauerstraße**

- öffentlich -

Der Tagesordnungspunkt wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

TOP 10.: **Einrichtungsbezogene Impfpflicht gemäß des "Gesetzes zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie"**

- öffentlich -

Gäste: Frau Hellmich, DRK Rettungsdienst Suhl

Herr Kunze, Volkssolidarität RV Südthüringen e.V.

Herr Höpfner, Volkssolidarität RV Südthüringen e.V.

Herr Gollmer, Diakonisches Werk

Herr Jacob, SRH Zentralklinikum Suhl

Herr Ullrich, MdB FDP-Fraktion

Herr Jähne leitet ein, dass am 10.12.2021 das „Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie“ mit § 20 a im Deutschen Bundestag verabschiedet wurde. Seither ist er im kontinuierlichen Austausch mit Betreibern davon betroffener Einrichtungen, Mitarbeitenden und Betroffenen. Für ihn ist klar, dass hier nichts klar ist. Es gibt aus seiner Sicht mehr Fragen als Antworten. Mit der öffentlichen Behandlung der Thematik in der heutigen Sitzung soll festgestellt werden, ob das Gesetz und speziell der § 20 a ein Problem für die Versorgung in der Stadt Suhl darstellen wird, zukünftig darstellen könnte oder nicht. Um sich darüber eine Meinung bilden zu können, wurden zur heutigen Sitzung zahlreiche Vertreter und Vertreterinnen von betroffenen Einrichtungen gemäß § 20 a eingeladen. Darüber hinaus wurden zwei Mitglieder des Deutschen Bundestages zur heutigen Sitzung eingeladen. Herr Ullrich als Mitglied der FDP-Fraktion ist dieser gefolgt.

Lüftungspause von 17:20 bis 17:25 Uhr.

Herr Ullrich ist der festen Überzeugung, dass der heutige Austausch mit Vertreterinnen und Vertretern aus der Kommunalpolitik, der zugehörigen Kommunalverwaltung sowie Bürgerinnen und Bürgern ein zielführender Weg ist, um ins Gespräch zu kommen. Seit 2017 ist er im Wirtschaftsausschuss des Deutschen Bundestages tätig. Als bekennender Impfbefürworter ist er Gegner einer generellen Impfpflicht. Er ist Asthmatiker und war selbst im Frühjahr 2021 an Corona erkrankt, glücklicherweise mit einem leichten Verlauf. Familienangehörige und Bekannte hatte es teilweise schlimmer erwischt, bis hin zu Todesfällen. Aus diesem Grund stellt er nichts infrage. Als einer von drei Mitgliedern der FDP-

Fraktion im Deutschen Bundestag hat er gegen die Einführung einer einrichtungsbezogenen Impfpflicht gestimmt. Seine Entscheidung fundiert auf einer Abwägung von damit verbundenen Vorteilen und Nachteilen. Die Vorteile der Einführung einer derartigen Impfpflicht liegen in der Erhöhung des Schutzes vor einer Corona-Erkrankung, wobei dieser bei Weitem nicht vollkommen sein wird. Die Nachteile liegen in dem Verbot zur Ausübung einer Berufung durch Personen, die sich aus unterschiedlichen und auch nachvollziehbaren Gründen nicht impfen lassen. Damit einhergehen große Versorgungsängste von Betreibern betroffener Einrichtung. Seiner Ansicht nach ist den Verantwortlichen in Berlin nicht bekannt, wie sich der prozentuale Anteil von Angestellten im Gesundheitswesen mit und ohne Impfung darstellt. Seiner Erfahrung nach ist die Impfquote im Gesundheitswesen im Westen Deutschlands höher als im Osten. Enttäuscht zeigt er sich dabei über Pauschalisierungen einzelner Bundesverbände, die regionale Unterschiede unberücksichtigt gelassen haben. Letztendlich wurde auf Bundesebene ein neues Gesetz beschlossen, dessen Umsetzung auf die unterste Ebene, die Gesundheitsämter, delegiert wurde. Er verdeutlicht, dass nach § 20 a das zuständige Gesundheitsamt ein Betretungsverbot aussprechen kann, aber nicht muss. Ein Spielraum, mit dem das Schlimmste ggf. noch abgewendet werden kann. Von Grund auf plädiert er für eindeutige Gesetze, ohne Interpretationsmöglichkeiten, individuelle Auslegungen und Handhabungen. Um zu den Menschen ein Vertrauen aufbauen zu können, bedarf es klarer Vorgaben und Regelungen, einer konsistenten Politik. Im Zuge der Debatte um eine allgemeine Impfpflicht betont er, dass diese seiner Meinung nach verfassungsrechtlich nicht durchgesetzt werden kann. Entsprechend spricht er sich gegen eine Einführung dieser sowie gegen die Erarbeitung möglicher Gesetzesentwürfe aus. Vielmehr bedarf es der Empfehlung zum Schutz der persönlichen und gesellschaftlichen Gesundheit.

Herr Jähne beantragt, dass Frau Sauerbrey, Assistentin von Herrn Ullrich, während der Diskussion Fotoaufnahmen machen kann. Die Mitglieder stimmen dem Antrag konkludent zu.

In Vertretung für Frau Hellmich informiert **Herr Jähne**, dass das Inkrafttreten der einrichtungsbezogenen Impfpflicht keine Auswirkungen auf die Rettungsdienstversorgung in der Stadt Suhl hat.

Herr Jacob stellt die aktuellen COVID-19-Zahlen aus dem SRH Zentralklinikum Suhl vor. Seit vergangener Woche werden die Patienten und Patientinnen danach unterschieden, ob sie aufgrund einer COVID-19-Infektion oder mit einer COVID-19-Infektion im Krankenhaus behandelt werden. Auf der Intensivstation werden aktuell keine Personen, auf der Kinderstation zwei Personen mit einer COVID-19 und auf Normalstation fünf Personen wegen einer COVID-19-Infektion behandelt. Gemessen an den Inzidenzzahlen ist es eine moderate Anzahl an zu behandelnden Personen. Die SRH unterstützt das Impfen vollends und sieht dieses als einzigen Weg aus dem Pandemiegeschehen. Jedoch darf dieses nicht auf dem Rücken einzelner Berufsgruppen ausgetragen werden. Derzeit sind rund 10 % der Mitarbeitenden nicht geimpft bzw. liegen keine Angaben zu diesen vor. Von insgesamt 1.400 Mitarbeitenden sind dementsprechend 140 Personen betroffen. Die SRH plant, Stand heute, diese Mitarbeitenden ab dem 16.03.2022 frei zu stellen und dem Gesundheitsamt zu melden. Die Dienstpläne werden bereits ohne die betroffenen Personen erstellt, da sich aus dem Gesetz Haftungsfragen ergeben, die vonseiten des Trägers nicht eindeutig beantwortet werden können. Die SRH Holding mit Hauptsitz in Heidelberg hat ein Rechtsgutachten in Auftrag gegeben. Die Haftungsfragen wurden im Bundesland Baden-Württemberg explizit vom Landesgesundheitsamt ausgeführt, sodass dementsprechend alle 13 Kliniken bundesweit davon betroffen sind. Bezugnehmend auf die gestellten Bürgeranfragen teilt Herr Jacob mit, dass das Inkrafttreten der einrichtungsbezogenen Impfpflicht die Gesundheitsversorgung ganz klar einschränken wird. Aufgrund der zu erwartenden Versorgungsengpässe kann nicht die gewohnte Krankenhausversorgung sichergestellt werden. In allen Bereichen muss die Versorgung in dem Maße, in dem Mitarbeitende freigestellt werden, reduziert und adaptiv angepasst werden, z.B. wiederholt im OP-Bereich. Fachbereichs- und stationsspezifische Personalengpässe, z.B. auf der Kinderstation, können hausintern ausgeglichen werden. Eine Notfallversorgung wird in jedem Fall sichergestellt, wobei auch hier mit Einschränkungen zu rechnen ist. Grundsätzlich wird die Impfpflicht das Bundesland Thüringen und insbesondere die Region Südthüringen deutlich schwächen, da im nahe gelegenen Bundesland Bayern bis zum heutigen Tag keine Impfpflicht umgesetzt werden soll. Darüber hinaus lässt das Gesetz mit der „Kann-Regelung“ viel Interpretations- und Handlungsspielraum sowie

eine grundsätzlich zu klärende Gerechtigkeitsfrage. Wer kann entscheiden, ob der Chefarzt, der Oberarzt, der Krankenpflegehelfer oder der Techniker wichtiger ist? Ebenso hat die kurzfristige Verkürzung des Genesenenstatus rund 60 Mitarbeitende betroffen, die nun zu den 140 Betroffenen zählen. Auch die Zulassung des neuen Protein-Impfstoffes NUVOVAX überschneidet sich mit der Einführung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht. Dieser kann und wird kein „Game-Changer“ sein. Das Klinikum schätzt, dass sich nur rund 10 % bis 20 % der 140 Mitarbeitenden damit impfen lassen. Viele spekulieren darauf, dass der Gesetzgeber vor Inkrafttreten des Gesetzes noch einknickt. Der gestrige Tag, der 08.02.2022, bot die letztmögliche Chance sich mit einem mRNA-Impfstoff impfen zu lassen, um am 16.03.2022 den vollständigen Impfschutz zu haben. Zu verzeichnen waren nur 12 Impfungen, davon 3 bis 4 Erstimpfungen. Weiterhin sorgt die Impfpflicht für eine Potenzierung der Konflikte in den einzelnen Teams.

Herr Gollmer schließt sich den Ausführungen von Herrn Jacob an. Er berichtet, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt im Wirkungskreis des Diakonischen Werks im Evangelischen Kirchkreis Henneberger Land e.V. insgesamt 80 Mitarbeitende nicht geimpft sind. Mit Blick auf das Gebiet der Stadt Suhl zeigt sich eine nicht ganz so dramatische Situation. Nichtsdestotrotz wird auch hier ein Teil der pflegerischen Versorgung langfristig nicht mehr sichergestellt werden können. Das Diakonische Werk hat sich dazu entschieden alle betroffenen Mitarbeitenden weiterhin zu beschäftigen und keine arbeitsrechtlichen Schritte einzuleiten. Zum 15.03.2022 erfolgt eine entsprechende Meldung an das zuständige Gesundheitsamt, von dessen Entscheidung die weitere Verfahrensweise abhängig gemacht wird. Rückblickend auf die vergangenen zwei Jahre haben sich alle der bisher an Corona erkrankten Pflegekräfte nicht im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit infiziert. Darüber hinaus ist auch ein Teil der zu pflegenden Personen nicht geimpft. Diese Tatsachen wirken sich negativ auf die Impfbereitschaft aus und erschweren die Argumentation für eine Impfung. Herr Gollmer bekräftigt, dass die einrichtungsbezogene Impfpflicht negative Auswirkungen auf die Dienstgemeinschaft hat, im Sinne Geimpfte gegen Ungeimpfte. Nahezu alle ungeimpften Mitarbeitenden sind zu höchst verunsichert und haben kein Vertrauen in den angebotenen Impfstoff. Nur in Einzelfällen geht es um Bevormundung und die Einschränkungen der persönlichen Freiheit. Auch er befürchtet eine Personalabwanderung in das Bundesland Bayern, sollten auf Landes- und Kommunalebene unterschiedliche Regelungen zur Umsetzung des Gesetzes gelten. Das grundlegende Ziel dessen, die kritische Infrastruktur zu schützen, versteht er. Seiner Ansicht nach wird es jedoch eher negative Auswirkungen auf die Personalsituation in den betroffenen Bereichen haben. Neben einem potenziellen Wegfall der nicht geimpften Mitarbeitenden, sind weitere Personalengpässe durch die Infektion geimpfter Pflegekräfte sowie den Wegfall des Genesenenstatus von rund 10 Mitarbeitenden zu erwarten. Dauerhaft ist dieser Mangel nicht zu kompensieren.

Lüftungspause von 17:45 bis 17:50 Uhr.

Herr Jähne bittet die Vertreterinnen der AWO um entsprechende Informationen.

Aufgrund der Nichtbenutzung des Mikrofons kann der Redebeitrag nicht in der Niederschrift wiedergegeben werden.

Herr Kunze berichtet, dass rund 10 % der Mitarbeitenden nicht den, mit Inkrafttreten des Gesetzes zum 16.03.2022, notwendigen Status besitzen. Mit der Durchsetzung eines Tätigkeits- oder Betretungsverbotes könnte die Versorgung, auch aufgrund der ohnehin knappen Personalbemessung, nicht vollends gewährleistet werden, verbunden mit einer Mehrbelastung des bestehenden Personals. Die Volkssolidarität hat sich dazu entschlossen, die betroffenen Mitarbeitenden ab dem 16.03.2022 weiter zu beschäftigen. Relevante Haftungsfragen, sowohl bei der Freistellung, als auch bei der Weiterbeschäftigung der Mitarbeitenden sind derzeit nicht zu beantworten. Mit dem Erlass des Gesetzes durch den Freistaat Thüringen und den Umsetzungsanordnungen zu § 20 a wünscht und erhofft sich Herr Kunze einen Austausch zwischen dem Gesundheitsamt, den betroffenen Mitarbeitenden sowie den dazugehörigen Trägervertretungen. Insbesondere im Falle von drohenden Tätigkeits- und Betretungsverboten, da diese in jeglicher Hinsicht mit prekären Auswirkungen verbunden wären.

Frau Vestner kritisiert die Schwammigkeit und Vielzahl der getroffenen Entscheidungen. Für Unverständnis sorgt auch die Verkürzung des Genesenenstatus, der jedoch nicht für Mitglieder des Bundestages gilt. Die bisher geleistete Aufklärungsarbeit zum Thema Impfung wurde mit dem Beschluss des Gesetzes zunichtegemacht. Sie wird ihren Mitarbeitenden kein Betretungsverbot aussprechen, plant jedoch die Dienstzeiten ab dem 16.03.2022 ohne die betroffenen Pflegekräfte. Insgesamt sind jedoch unter den genannten Umständen keine Personalplanungen möglich, erst recht nicht mit Blick auf die kommenden Urlaubszeiten, mögliche Schwangerschaften und Arbeitsunfähigkeiten. Es bedarf einer Rechtssicherheit, klarer Regelungen und Linien, um an der Basis arbeiten zu können.

Herr Arfmann bestätigt eine ähnliche Situation für den Bereich der ambulanten und Tagespflege des Deutschen Roten Kreuzes im Stadtgebiet Suhl. Rund 10 % der Mitarbeitenden sind derzeit nicht geimpft. Mit Inkrafttreten des Gesetzes am 16.03.2022 wird die Versorgung aufrechterhalten werden können. Es werden keine Betretungsverbote ausgesprochen, sondern die Entscheidung des Gesundheitsamtes abgewartet.

Herr Turczynski erklärt, dass auch die Stadtverwaltung Suhl nicht alle offenen Fragen beantworten kann. Ebenso können auch nicht alle von Herrn Kuschmerz gestellten Fragen in der heutigen Sitzung beantwortet werden. Derzeit sind rund 5 bis 10 % der Personen in der Stadt Suhl nicht geimpft bzw. besitzen keinen Genesenenstatus. Dieser Wert stellt eine Gefühlslage dar und differiert nach regionalspezifischen und einrichtungsbezogenen Aussagen. Dementsprechend sind diese Zahlen nicht belastbar. Mit der einrichtungsbezogenen Impfpflicht sollen vulnerable Gruppen geschützt werden. Jedoch ist die Umsetzung vor Ort, welche dem öffentlichen Gesundheitsdienst obliegt, nicht geklärt. Eine Nicht-Umsetzung des Gesetzes wird in der Stadt Suhl nicht erfolgen. Im Zuge der Umsetzung des Gesetzes bedarf es der offenen Kommunikation mit den betroffenen Einrichtungen. Als Auftaktveranstaltung erfolgte bereits eine Videokonferenz zwischen dem Oberbürgermeister und den städtischen Pflegeheimen. Weiterhin steht die Stadtverwaltung in kontinuierlichem Austausch mit den zuständigen Behörden, wie dem Landesverwaltungsamt und dem Thüringer Gesundheitsministerium, mit der Forderung nach einem Regelungskatalog bzw. entsprechenden Erlasses zur Umsetzung. Neben der Definition aller von der Impfpflicht betroffenen Einrichtungen und Ämter in der Stadt Suhl bedarf es einer bundeseinheitlichen Leitlinie zur Ermessensausübung der im Gesetz benannten „Kann-Regelung“. Bis zum heutigen Tag liegt nur der Gesetzestext vor. Entsprechend müssen alle betroffenen Einrichtungen ab dem 16.03.2022 ihre Mitarbeitenden ohne gültigen Impf- und Genesenenstatus, ggf. mit zugehörigem ärztlichem Attest, dem Gesundheitsamt der Stadt Suhl namentlich melden. Sollte keine Meldung erfolgen wird der direkte Dialog mit den Einrichtungen gesucht und Fristen zur Umsetzung gesetzt. Die Entscheidung zur Aussprache möglicher Betretungsverbote für betroffene Mitarbeitende muss mit Blick auf das ursprüngliche Ziel des Gesetzes, vulnerable Gruppen zu schützen, und der möglichen, daraus resultierenden Folgen, Einrichtungen oder Teilbereiche dieser schließen zu müssen, abgewägt werden. Diskutiert werden bereits mildere Mittel, wie die bereits bestehende 3G-Regelung am Arbeitsplatz. Weiterhin stellt die einrichtungsbezogene Impfpflicht und die damit einhergehenden Unsicherheiten ein schwieriges politisches Signal an diejenigen dar, die seit Beginn der Corona-Pandemie die Versorgungssituation aufrechterhalten. Herr Turczynski hofft auf eine zeitnahe Vorlage der geforderten Umsetzungsanleitungen, um mit den betroffenen Einrichtungen möglichst schnell ins Gespräch zu kommen und allen betroffenen Personen die geforderte Sicherheit geben zu können. Auch die Stadtverwaltung geht davon aus, dass alle Dienstpläne ab dem 16.03.2022 mit dem bestehenden Personal, unabhängig vom Impf- und Genesenenstatus, erstellt werden. Ein Betretungsverbot wird gemäß der aktuellen Gesetzeslage nur durch das Gesundheitsamt ausgesprochen, wenn der Abwägungsprozess mit der Ermessensentscheidung abgeschlossen ist. Die Haftungsfragen sind bisher noch ungeklärt. Im Gesamten wäre es fatal den sehr gut aufgestellten, öffentlichen Bereich der Daseinsvorsorge mit dem Gesetz zu schwächen, insbesondere im Hinblick auf die Motivation und Abwanderung der Mitarbeitenden. In der heutigen Sitzung kann nur ein Austausch zu ungeklärten Sachverhalten und offenen Fragen erfolgen. Die Umsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht kann aktuell nicht abschließend geklärt werden. Entsprechend erfolgt noch einmal der Appell an die Gesundheitsministerin, zeitnah eine Umsetzungsanleitung bereit zu stellen.

Herr Jähne bittet um Informationen zur Umsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht im Bereich der niedergelassenen Ärzteschaft.

Herr Dr. Hofmeier erklärt, dass ihm keine Daten zum Impf- und Genesenenstatus der Mitarbeitenden in den Arztpraxen vorliegen. Die Verantwortung zur Meldung obliegt den jeweiligen Ärzten und Ärztinnen als Arbeitgebenden.

Frau Dr. Sperling informiert, dass 5 bis 10 % der Mitarbeitenden in den Suhler Arztpraxen nicht geimpft sind. Der Anteil in den Zahnarztpraxen ist nicht bekannt. Die Praxen werden, auch aufgrund der täglichen Testung aller Mitarbeitenden, keine Betretungsverbote aussprechen. Praxisschließungen aufgrund von Quarantänefällen werden wie Betriebsurlaube gehandhabt, sodass die Ausfälle durch Vertretungen und Sonderdienstzeiten, auch mit Unterstützung durch die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen, kompensiert werden. Entsprechend sieht Frau Dr. Sperling keine Gefährdung der Versorgungssituation durch die niedergelassenen Ärzte und Ärztinnen.

Herr Ullrich stellt klar, dass sich der Deutsche Bundestag auch dem sechsmonatigen Genesenenstatus angepasst hat. Über das Robert Koch-Institut kam in einer Nicht-Sitzungswoche des Deutschen Bundestages die neue Regelung des dreimonatigen Genesenenstatus, sodass ausschließlich für diese Woche die unterschiedlichen Regelungen gegolten haben. In der darauffolgenden Woche wurde durch den Ältestenrat und die Bundestagspräsidentin die Gültigkeit des Genesenenstatus auch im Bundestag auf drei Monate gesenkt.

Herr Gollmer möchte von Herrn Ullrich wissen, warum das Gesetz am 31.12.2022 ausläuft. Wird das Gesetz noch einmal verlängert oder wurde das Datum bewusst gewählt im Hinblick auf die Einführung einer allgemeinen Impfpflicht? Er empfindet es als irrwitzig die betroffenen Ämter und Einrichtungen in den kommenden neun Monaten mit einer hohen Bürokratie bzgl. der Personendatenmeldung und Umsetzung von Abwägungsprozessen zu belasten, die bis zum Ende des Jahres nicht abgeschlossen sein werden. Weiterhin möchte er seinen betroffenen Mitarbeitenden die Begrenzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht bis zum Ende des Jahres erklären können.

Herr Ullrich informiert, dass er diese zeitliche Regelung nicht versteht. Er ist froh, dass die einrichtungsbezogene Impfpflicht nicht für eine Dauer von 3 oder 5 Jahren beschlossen wurde. Die Coronapandemie muss kein Dauerzustand sein, sodass auch keine Gesetze ohne zeitliche Begrenzung in Kraft treten sollten. Er nimmt die Anfrage mit und wird dem Ausschussvorsitzenden die Antwort zukommen lassen.

Herr Jacob betont, dass zum jetzigen Stand die betroffenen Mitarbeitenden vom Dienst freigestellt werden sollen. Jedoch hofft die SRH auf klare Umsetzungsanweisungen aus Berlin, die das Zentralklinikum von diesem Vorgehen befreit und damit alle betroffenen Kollegen und Kolleginnen erhalten bleiben können.

Herr Jähne möchte wissen, wie die betroffenen Einrichtungen mit nicht geimpften bzw. genesenen Auszubildenden verfahren werden. Insbesondere im Hinblick auf diejenigen, die kurz vor ihrem Abschluss im Mai bzw. Juni stehen. Weiterhin bittet er um Information durch der Stadtverwaltung Suhl, wie, mit Stand heute, das geplante Vorgehen zur Umsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht ab dem 16.03.2022 erfolgen wird.

Herr Jacob informiert, dass laut Gesetzeslage auch die Auszubildenden unter die einrichtungsbezogene Impfpflicht fallen. Eine Stellungnahme der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) besagt in diesem Zusammenhang, dass das Gesetz nicht auf minderjährige Auszubildende anzuwenden ist. Spätestens mit dem Ausbildungsabschluss bedarf es zur Weiterbeschäftigung einem neuen Arbeitsvertrag, mit dem das Gesetz im Zuge einer Neuanstellung greift.

Herr Jähne fragt nach, ob alle neuen Arbeitsverträge mit einer Impfpflicht verbunden sind.

Herr Jacob bejaht das.

Herr Turczynski führt aus, dass für alle Neueinstellungen ab dem 16.03.2022 die Impfpflicht gilt. Eine Nicht-Umsetzung des Gesetzes wird in der Stadt Suhl nicht erfolgen. Das Gesundheitsamt wird die Meldungen der betroffenen Einrichtungen ab dem 16.03.2022 abwarten und in den Abwägungsprozess im Sinne der gesetzlichen „Kann-Regelung“ eintreten. Neben der Sachverhaltsermittlung werden Gespräche mit den Einrichtungsleitenden gesucht, um unter Berücksichtigung der noch ausstehenden Umsetzungsanleitungen auf Bundes- und Landesebene, Entscheidungen im Sinne der Gesetzlage zu treffen.

Lüftungspause von 18:10 bis 18:15 Uhr.

Herr Nagel möchte wissen, ob der Stadtverwaltung bis heute nicht bekannt ist, wie viele ihrer Mitarbeitenden von der gesetzlichen Regelung betroffen sein werden.

Herr Turczynski bestätigt das. Er erklärt, dass ein Teil des Personals zum öffentlichen Gesundheitsdienst zählt. Weiterhin gibt es auch Mitarbeitende in anderen Ämtern, die Dienstwege im Krankenhaus, in Pflegeheimen, in Familien, etc. erledigen. Der Stadtverwaltung liegen aktuell keine Informationen vor, welche konkreten Berufsgruppen verwaltungsintern von der gesetzlichen Regelung betroffen sein werden. Darüber hinaus liegen nicht von allen städtischen Einrichtungen die entsprechenden Daten vor.

Herr Jähne fasst zusammen, dass weiterhin klar ist, dass nichts klar ist. Es bestehen viele offene Fragen, die zu großen Verunsicherungen führen. Ausgetragen auf dem Rücken der Personen, die in den vergangenen zwei Jahren die Versorgung aufrechterhalten haben. Dabei hat es in den vergangenen Monaten große Veränderungen in den Belegschaften der betroffenen Einrichtungen gegeben. Zuletzt gesehen, als örtliche Pflegekräfte ihre Ausbildungsurkunden am Dianabrunnen niedergelegt haben. Er bedauert, dass die von der gesetzlichen Regelung betroffenen Mitarbeitenden meist in eine Ecke gestellt werden. Insgesamt betrachtet dürfen alle Personen, die sich aus den verschiedensten Gründen nicht impfen lassen wollen, nicht mit Personen gleichgestellt werden, die mit dem demokratischen System unseres Landes abgeschlossen haben. Damit wird den Menschen Unrecht getan und ein großer Fehler begangen. Ihm war die Zusammenkunft in der heutigen Sitzung sehr wichtig, um in den gemeinsamen Austausch zu treten. Er bittet darum, in Verbindung zu bleiben und mit Blick nach Erfurt und Berlin, den betroffenen Personen endlich Planungssicherheit zu geben. Herr Jähne bittet Herrn Kuschmerz seine Kontaktdaten zu hinterlegen, um ihm die Antworten auf seine gestellten Fragen postalisch zukommen lassen zu können.

TOP 11.: Behandlung von Beschlussvorlagen

- öffentlich -

Es liegen keine Beschlussvorlagen vor.

TOP 12.: Behandlung von Anträgen

- öffentlich -

Es liegen keine Anträge vor.

TOP 13.: Behandlung von Anfragen gemäß § 23 (2) der Geschäftsordnung

- öffentlich -

Herr Dr. Hofmeier möchte wissen, ob bei der Gewährung von Grundsicherung zwischen Alten- bzw. Pflegeheimen und betreutem Wohnen unterschieden wird.

Frau Straube erläutert, dass Altenheime als stationäre Einrichtungen gelten. Die Kosten der Unterkunft, also Grundsicherung oder Hilfe zum Lebensunterhalt, werden pauschal nach einem Kostensatz vergütet. Die früheren stationären Einrichtungen, die besonderen Wohngruppen, sind in den existenzsichernden Leistungen des Kostensatzes mit enthalten. Die ambulanten Wohngruppen fallen unter die Grundsicherung außerhalb der stationären Einrichtungen. Dabei werden die Unterkunftskosten als Ein-Personen-Haushalte sowie unter Berücksichtigung der geltenden Richtlinie (Richtwerte zur Grundmiete über den geltenden Mietspiegel, die kalten Betriebskosten über den Betriebskostenspiegel Ost und die Heizkosten über den bundesweiten Heizkostenspiegel) gewährt.

Herr Dr. Hofmeier fragt nach, ob betreutes Wohnen dementsprechend nicht mit betreuten Wohngruppen bzw. Demenz-Wohngemeinschaften, z.B. in Goldlauter, gleichzusetzen ist.

Frau Straube erklärt, dass die Grundsicherung für Demenz-Wohngemeinschaften als Ein-Personen-Haushalte gewährt wird. Darin enthalten sind die Kosten der Unterkunft.

Herr Turczynski informiert, dass es in keinem Gesetz eine rechtliche Definition von betreuten Wohnen gibt. Je nach Gesundheits- und Krankheitszustand können weitere Leistungen in Anspruch genommen werden. Entsprechend kann keine pauschale Vergütung nach Kostensätzen, wie in stationären Einrichtungen, erfolgen.

Nicht öffentlicher Teil (TOP 14 – 17)

Lars Jähne
Ausschussvorsitzender

N. Lorenz
Schriftführerin